

Benutzungsentsgeltordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Adorf/Vogtl.

§ 1 Allgemeines

Folgende Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Adorf:

Turnvater – Jahn - Halle	Schützenstr. 7	08626 Adorf
Zweifeldsporthalle	Lessingstr. 15	08626 Adorf
Grundschule	Kirchplatz 10	08626 Adorf
Mittelschule	Lessingstr. 15	08626 Adorf
Kindertagesstätte	Remtengrüner Weg 17	08626 Adorf

Die Benutzungsentsgeltordnung gilt für alle Nutzer der genannten öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme des Schulunterrichts und der Nutzung durch die Kindertagesstätte.

§ 2 Geltungsbereich

Zu diesen Einrichtungen gehören:

Sportanlagen und Schulräume einschließlich Nebenräumen, Toiletten, Waschräume inklusive aller Einrichtungsgegenstände und die Außenanlagen.

§ 3 Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten

Nutzungsberechtigte, im Sinne dieser Benutzungsentsgeltordnung sind natürliche und juristische Personen, bzw. Vereinigungen aller Art, deren Mitglieder die Einrichtungen nutzen wollen. Vorrangig werden Schulen und Vereine der Stadt Adorf anerkannt.

§ 4 Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die im Regelfall für ein Jahr in der Stadtverwaltung zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag bis 31.12. des Vorjahres (in Ausnahmefällen 4 Wochen vorher zu stellen). Die Belegung für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Haushaltsjahres.
2. Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzer, Einrichtungen, Nutzungsdauer und -zeit genau bezeichnet.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
4. Der Stadtverwaltung bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines erteilten Nutzungsvertrages, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - a) Sonderveranstaltungen /-maßnahmen stattfinden sollen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) die Anlage, Einrichtung überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.
5. Die Nutzungserlaubnis wird widerrufen, wenn
 - a) gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 - b) die Einrichtung unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird,
 - c) gegen die ordnungsgemäße Durchführung, der im Antrag gestellten Nutzung, verstoßen wird.

§ 5 Entgeltspflicht

1. Für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtung werden Entgelte erhoben.
2. Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten oder offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.
3. Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 4 (4) werden im Rahmen der Entgeltspflicht anteilig bereinigt.

§ 6 Entgeltschuldner, Haftung

Zur Zahlung der Entgelte verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde. Ist eine Personenmehrheit Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Entgelthöhe

Objekt:	Tagessatz EUR	Stundensatz EUR
1. Turnhallen:		
1.1. Zweifeldsporthalle:		
1.1.1. 1 Segment	140,00	13,00
1.1.2. 2 Segmente	280,00	26,00
<u>1.2. Turnvater – Jahn - Halle:</u>		
1.1.1. Turnhalle:	140,00	13,00
1.1.2. Platz:	140,00	13,00
<u>1.3. Kindertagesstätte:</u>		
1.1.1. Sportraum:	69,00	7,50
2. Schulen:		
<u>2.1. Grundschule:</u>		
2.1.1. Klassenzimmer:	55,00	8,00
<u>2.2. Mittelschule:</u>		
2.2.1. Klassenzimmer:	85,00	8,00
2.2.2. Aula:	170,00	16,00

Ein zusätzliches Ausschankentgelt in Höhe von 50,00 € wird bei Durchführung einer Veranstaltung berechnet, in der Getränke und Speisen angeboten werden.

§ 8 Entgeltfreiheit, Entgeltermäßigung

1. Benutzung der Einrichtungen zu Lehr- und Übungszwecken ist entgeltfrei für Schüler der Stadt Adorf.
2. Für Vereine der Stadt Adorf, die im Vereinsregister eingetragen sind, wird auf das jeweils fällige Entgelt eine Ermäßigung um 25 % gewährt. Beträgt der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre in der jeweiligen Nutzungseinheit mindestens 30 % der Mitglieder der Trainingsgruppe, ermäßigt sich das Entgelt um 80 %.
3. Vereine und andere Organisatoren von Veranstaltungen, welche Eintrittsgelder erheben, entrichten 100 % der Benutzungsentgeltordnung.
4. Bei nichtzweckgebundener Nutzung der Einrichtungen, wie Feierstunden, Ausstellungen, kulturelle Veranstaltungen und ähnliche ohne Gewinnerzielungsabsicht, wird für eingetragene Vereine der Stadt Adorf die halbe Entgelthöhe laut Benutzungsentgeltordnung, für alle anderen Nutzer die volle Entgelthöhe, erhoben.

§ 9 Entstehung der Gebührenschuld

1. Die Entgelte werden im Nutzungsvertrag festgeschrieben und dem Nutzer zugestellt.
2. Für Dauernutzer besteht folgende Fälligkeit: Entrichtung des Entgeltes laut Bescheid je nach Vereinbarung für den laufenden Vergabezeitraum.
3. Das Entgelt für die kurzfristige Nutzung von Einrichtungen ist spätestens 3 Tage vor dem Nutzungstermin zu entrichten.
4. Entgeltschuldner, die ihr Entgelt trotz Mahnung nicht entrichten haben, verlieren die Nutzungsberechtigung und werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 10 Werbung und sonstige Leistungen

In den Einrichtungen, die dieser Ordnung unterliegen, sind

- a) Werbung
- b) das Anbieten und Erbringen sonst. gewerblicher Leistungen
- c) die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen, Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Adorf gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 11 Haftung und Versicherungspflicht

1. Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Adorf durch die erlaubte Benutzung der Sporteinrichtungen/Schulen zugefügt werden. Sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Schadensansprüchen Dritter frei.
2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.
3. Für Veranstaltungen, bei denen mit einem besonderen Sicherheitsrisiko zu rechnen ist, wird die Erteilung der Nutzungserlaubnis von einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abhängig gemacht.

§ 12 Hausrecht

Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt, die Nutzungsbe-
rechtigung zu überprüfen, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die der Stadtverwal-

tung angeordneten Maßnahmen zu überwachen. Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können aus den Anlagen und den Gebäuden verwiesen werden.

§ 13 Nutzungsordnung

Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter sind an die Haus- und Benutzungsordnung gebunden und dafür verantwortlich, dass die Benutzer und Besucher diese beachten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung trat am 01.08.2006 in Kraft und entspricht dem Stand der 1. Änderung vom 07.09.2010.